

3221

Vorschreibung einer Ortstaxe. Wiener Ortstaxe als Landes- und Gemeindeabgabe im Sinne des F.-VG. 1948. Für die Beurteilung der Gleichartigkeit von Abgaben bleiben ihre wirtschaftlichen Wirkungen außer Betracht. Begriff „Bemessung“ der Ortstaxe nach dem Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz. Freiheit des Aufenthaltes. Ein reformbedürftiges Gesetz ist deshalb allein nicht verfassungswidrig. Im Zweifel soll einem Gesetz kein verfassungswidriger Sinn beigelegt werden.

Erk. v. 27. Juni 1957, B 184/56.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Sachverhalt:

Dr. Leo F. und seine Ehefrau Regina F. kehrten Ende Juli 1947 aus der Emigration, in die sie im Jahre 1939 aus rassistischen Gründen flüchten mußten, wieder nach Wien zurück. Dr. Leo F., der nach seiner Rückkehr wieder in die Liste der Rechtsanwältinnen bei der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit dem Sitz in Wien eingetragen wurde, bewarb sich ohne Erfolg um die Zuweisung einer Wohnung. Seine frühere in Wien III, Neulinggasse 9/7, gelegene Wohnung hatte er verloren. Seit Dezember 1947 wohnt das Ehepaar Dr. Leo und Regina F. in der Pension „Stadtspark“ in Wien III, Untere Viaduktgasse 59. Seit August 1955 wird Dr. Leo F. vom Inhaber der Pension unter Berufung auf das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz vom 17. Juni 1955, LGBl. Nr. 13, eine Ortstaxe vorgeschrieben. Dr. F. bezahlte hierfür für die Zeit von August bis Dezember 1955 insgesamt 244 S.

Mit Eingaben vom 1. Dezember 1955 und 26. April 1956 be- antragte Dr. Leo F. im eigenen Namen sowie im Namen seiner Ehefrau beim Magistrat der Stadt Wien die Feststellung, daß weder er noch seine Gattin Ortstaxe zu entrichten hätten, bzw. daß ihm die bereits bezahlte Ortstaxe im Betrage von 244 S zurückbezahlt werde.

Der Magistrat der Stadt Wien — Mag.-Abt. 4/1 wies mit Bescheid vom 28. Mai 1956 den Antrag der Ehegatten Dr. Leo und Regina F. mit der Begründung ab, daß gemäß § 11 des Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 13/1955, jeder, der im Gebiete der Stadt Wien in einem Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt Aufenthalt nehme, die Ortstaxe zu entrichten habe, sofern er nicht von der Leistung der Ortstaxe befreit sei. Eine Befreiung von der Leistung der Ortstaxe sei gemäß § 12 des zitierten Gesetzes nur für die dort angeführten Personen vorgesehen. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Beherbergten bilde dabei keinen Befreiungsgrund. Die Frage des Heimatrechtes sei seit 1939 gegenstandslos geworden. Da die Berufungswerber nicht zu dem im § 12 des zitierten Gesetzes aufgezählten Personenkreis gehören, haben sie die Ortstaxe gemäß § 13 des zitierten Gesetzes zu entrichten.

Eine dagegen rechtzeitig eingebrachte Berufung wurde von der Abgabenberufungskommission für Wien mit Beschluß vom 28. August

1956 (Intimationsbescheid der Mag.-Abt. 4 Ref. 3-F 9/56 vom gleichen Tage) als unbegründet abgewiesen.

Am 5. September 1956 brachten Dr. Leo F. und seine Ehefrau Regina F. gegen den Bescheid der Abgabenberufungskommission für Wien vom 28. August 1956 beim Verfassungsgerichtshof eine auf Art. 144 B.-VG. gestützte Beschwerde wegen Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes ein.

Entscheidungsgründe:

I. Dem vom Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 13/1955, geschaffenen „Fremdenverkehrsverband für Wien“ kommt keine Ertragshoheit zu, denn § 10, demzufolge die Kosten des Verbandes auch „aus dem Erträgnis der Ortstaxe zu decken“ sind, hat nicht die Bedeutung, daß dem Fremdenverkehrsverband für Wien dieses Erträgnis unmittelbar und zur Gänze zufließt. Aus § 13 geht nämlich hervor, daß die Ortstaxe dem Magistrat abzuführen ist. Durchaus richtig führt der Vorschlag der Gemeinde Wien die Ortstaxe unter den Einnahmen an (vgl. die Einnahmerubrik 201. 1 r des Vorschlages für 1957). § 10 legt daher der Stadt Wien nur die Verpflichtung auf, die Kosten des Verbandes im erforderlichen Ausmaß aus der eingegangenen Ortstaxe zu decken, so daß in diesem Umfange die Ortstaxe eine zweckgebundene Einnahme darstellt.

Die Wiener Ortstaxe ist daher kein „Interessenbeitrag“, sondern eine Landes- und Gemeindeabgabe im Sinne des § 8 Abs. 1 F.-VG. 1948. Zu ihrer Regelung ist die Landesgesetzgebung im Rahmen des Finanzverfassungsgesetzes zuständig. Die Landesgesetzgebung kann dabei grundsätzlich auf alle Besteuerungsgegenstände greifen, soweit sie hiedurch nicht in Widerspruch zu bundesgesetzlichen Vorschriften gerät, wobei insbesondere die Verbote des § 8 Abs. 3 und 4 F.-VG. 1948 zu beachten sind. Dies ist auch der verfassungsrechtliche Grund, daß § 9 FAG. 1956 — ebenso wie schon das FAG. 1948 und seine späteren Fassungen — die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben nur beispielsweise aufzählt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Wiener Ortstaxe unter die Kategorie „Fremdenverkehrsabgaben“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Z. 4 FAG. 1956 fällt, wie die belangte Behörde in ihrer Gegenäußerung behauptet. Unter dieser Bezeichnung werden in der Regel Sonderertragssteuern verstanden, bei welchen Besteuerungsgegenstand der Betrieb von Erwerbsunternehmungen ist, die aus dem Fremdenverkehr Vorteile ziehen. Die Ortstaxe hingegen ist ihrem Wesen nach eine auf Beherbergungsbetriebe eingeschränkte Fremdenzimmerabgabe, die aber auch von Dauermietern eingehoben wird. Wollte man auch diese Steuerart noch als eine Fremdenverkehrsabgabe gelten lassen, so läge in der Aufzählung im § 9 FAG., selbst bei bestehender

Gleichartigkeit mit einer Bundesabgabe, die bundesgesetzliche Ermächtigung zu ihrer Einhebung. Ist die Ortstaxe aber keine Fremdenverkehrsabgabe im Sinne des FAG., so muß geprüft werden, ob sie mit einer Bundesabgabe gleichartig ist. Als solche kommt nur die Umsatzsteuer in Betracht. Der Verfassungsgerichtshof hält in dieser Frage an seiner bisherigen Judikatur fest, da sich das F.-VG. 1948 hier von dem F.-VG. 1931 nicht unterscheidet. Danach haben für die Beurteilung der Gleichartigkeit von Abgaben ihre wirtschaftlichen Wirkungen außer Betracht zu bleiben (vgl. Erk. v. 7. Juni 1932, Slg. Nr. 1462). Im weiteren genügt es für die Beurteilung, ob gleichartige Abgaben vorliegen, nicht, daß der Besteuerungsgegenstand der gleiche ist, vielmehr muß noch hinzukommen, daß von diesem gleichen Besteuerungsgegenstand die Abgaben gleichartig erhoben werden (Erk. v. 5. Mai 1930, Slg. Nr. 1322), so daß nur dann von einer Gleichartigkeit gesprochen werden kann, wenn die Bestimmungen der verschiedenen Gesetze im wesentlichen übereinstimmen (Erk. v. 13. Oktober 1928, Slg. Nr. 1064, und v. 10. Feber 1932, Slg. Nr. 1436). Die Beherbergung in Gaststätten ist umsatzsteuerpflichtig (§ 4, Z. 10 UmsatzStG.). Schuldner der Umsatzsteuer ist der Unternehmer (§§ 1, 10 UmsatzStG.). Die Umsatzsteuer wird in einem Hundertsatz des vereinnahmten Entgeltes bemessen (§§ 5, 7 UmsatzStG.). Auch für die Ortstaxe ist das Beherbergungsentgelt die Grundlage, doch ist zu ihrer Entrichtung nicht der Inhaber des Beherbergungsbetriebes verpflichtet — ihm obliegt nur die Abfuhr der Ortstaxe —, sondern wer in einem Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt Aufenthalt nimmt. Die Höhe der Ortstaxe ist ziffermäßig bestimmt und hängt von dem in Stufen eingeteilten Beherbergungsentgelt ab. Diese Verschiedenheiten des Besteuerungsvorganges schließen die Annahme einer Gleichartigkeit zwischen Ortstaxe und Umsatzsteuer aus.

Die Einhebung der Ortstaxe verstößt daher nicht gegen die Bestimmungen des F.-VG. 1948.

II. Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, daß das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz auf österreichische Staatsbürger nicht anzuwenden sei. Das Gesetz unterscheidet nun nicht zwischen österreichischen und anderen Staatsangehörigen (Staatenlosen), so daß die belangte Behörde nicht den Boden des Gesetzes verlassen hat, wenn sie die Abgabepflicht der beiden österreichischen Staatsbürger bejaht hat. Durch den angefochtenen Bescheid, der sich jedenfalls als eine vertretbare Anwendung des Gesetzes darstellt, sind die Beschwerdeführer somit in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte verletzt worden. Die Beschwerdeführer meinen allerdings auch, daß sich das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz

auf österreichische Staatsbürger nicht beziehen dürfte, und halten das Gesetz selbst aus diesem Grunde für verfassungswidrig. Durch die Verpflichtung zur Leistung der Ortstaxe würden nämlich die österreichischen Staatsbürger in ihrem Rechte, an jedem Ort des Staatsgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, beschränkt (Art. 6 StGG.). Dies ist nicht richtig. Der Umstand, daß Abgabegesetze den Aufenthalt oder, wie im Falle der Wiener Ortstaxe, den Aufwand für einen Aufenthalt als einen Besteuerungsgegenstand erklären, steht mit dem Inhalte des Grundrechtes des Art. 6 StGG. nicht in einem Widerspruch. Hier handelt es sich um eine abgabenrechtliche Folgerung, die an einen Aufenthalt in einem Beherbergungsunternehmen geknüpft ist, somit nicht um eine die persönliche Freizügigkeit beschränkende Maßnahme. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß Fälle denkbar sind, in welchen unangemessene Aufenthaltsabgaben das Grundrecht, Wohnsitz und Aufenthalt frei zu wählen, vereiteln könnten; ein solcher extremer Fall liegt aber hier nicht vor.

Was die Beschwerde sonst noch vorbringt, ist der Vorwurf, daß das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz auf die Tatsache der Wohnungsnot nicht gebührend Rücksicht genommen habe, welche Personen, die keine eigene Wohnung erlangen können, zu Aufenthalt in Beherbergungsbetrieben zwingt. Damit wird aber nur eine unzulängliche Regelung der Materie geltend gemacht und eine Reform des Gesetzes verlangt. Ein reformbedürftiges Gesetz ist aber deshalb noch nicht ein verfassungswidriges Gesetz.

Der Verfassungsgerichtshof hat daher die vorgebrachten verfassungsgesetzlichen Bedenken gegen das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz nicht für begründet erachtet und hat sich nicht veranlaßt gesehen, von Amts wegen in dessen Prüfung einzugehen.

III. § 21 des Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetzes beruft als Rechtsmittelbehörde in Angelegenheit der Bemessung der Ortstaxe die Abgabenberufungskommission, sonst die Wiener Landesregierung. Im vorliegenden Fall hat die Abgabenberufungskommission entschieden. Ihre Entscheidung ging dahin, daß die beiden Beschwerdeführer für die Zeit ihres Aufenthaltes in der „Pension Stadtpark“ die Ortstaxe zu entrichten haben und daß ihr Ansuchen um Rückerstattung der geleisteten Ortstaxe daher abgewiesen werden mußte. Der Verfassungsgerichtshof war der Meinung, daß die Abgabenberufungskommission damit in einer Angelegenheit der Bemessung der Ortstaxe entschieden hat. Das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz verwendet allerdings den Ausdruck „Bemessung“ für die Ermittlung der Ortstaxe im Wege amtlicher Schätzung in den im § 18 im einzelnen aufgezählten Verzugsfällen. Es wäre nun nahe-

liegend, den Begriff Bemessung, den § 21 Wiener Fremdenverkehrs-förderungsgesetz gebraucht, in dem gleichen Sinne aufzufassen, wie ihn § 18 leg. cit. versteht. Dann stünde allerdings § 21 Wiener Fremdenverkehrs-förderungsgesetz im Widerspruch zu Art. 111 B.-VG., der für Wien bestimmt, daß in den Angelegenheiten des Abgabewesens die Entscheidung in oberster Instanz besonderen Kollegialbehörden zusteht. Eine solche Auslegung ist aber nicht zwingend. Es ist gleichermaßen möglich, den Ausdruck „Bemessung“ im § 21 Wiener Fremdenverkehrs-förderungsgesetz in einem weiteren, umfassenden Sinne dahin zu verstehen, daß er alle Streitigkeiten über Grund und Höhe der Abgabenerforderung erfaßt. Der Verfassungsgerichtshof hat sich für die letztere Auffassung in der Erwägung entschieden, daß im Zweifel einem Gesetze kein verfassungswidriger Sinn beigelegt werden soll. Tatsächlich hat die belangte Behörde den § 21 Wiener Fremdenverkehrs-förderungsgesetz in diesem Sinne ausgelegt. Durch diese Auslegung wird denn auch ein Widerspruch mit Art. 111 B.-VG. vermieden.

IV. Die Beschwerde erwies sich daher als unbegründet. Sie mußte infolgedessen abgewiesen werden.

3222

Überprüfung von Bestimmungen des Straßenpolizeigesetzes und der Straßenpolizeiordnung. Zulässige Verordnungsermächtigung. Es kommt nicht darauf an, daß der Gesetzgeber an jener Stelle des Gesetzes, an der er eine Verwaltungsbehörde zur Verordnungsetzung beruft, auch schon den Inhalt der Regelung in einer dem Art. 18 entsprechenden Weise bestimmt.

Erk. v. 29. Juni 1957, V 7, 8; G 8, 9/57.

I. § 66 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 46/1947, über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenpolizeigesetz) ist insoweit, als danach die näheren Bestimmungen über das Verhalten der Fußgänger und über den zum Schutz ihrer Person und ihres Eigentums erforderlichen Maßnahmen durch Verordnung getroffen werden, nicht verfassungswidrig.

II. § 76 Abs. 4 I lit. g der Verordnung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau usw. vom 27. März 1947, BGBl. Nr. 59, über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenpolizeiordnung) ist nicht gesetzwidrig.

Entscheidungsgründe:

I. Der Verfassungsgerichtshof hat aus Anlaß der Beschwerden der Anna M. gegen Bescheide des Amtes der Wiener Landesregierung, betreffend Verhängung von Verwaltungsstrafen wegen Übertretung

nach § 76 Abs. 4 I lit. g der StPolO., wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte beschlossen, von Amtes wegen das Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit des § 76 Abs. 4 I lit. g der StPolO. sowie zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 66 Abs. 2 Bestimmungen über das Verhalten der Fußgänger durch Verordnung getroffen werden. Die Bedenken gingen dahin, daß die zitierte Bestimmung der StPolO. im Straßenpolizeigesetz nicht gedeckt sei, weil das Gesetz nicht die materiellen Voraussetzungen der Regelung vorwegnimmt, sondern im § 66 Abs. 2 die zur Erlassung der Verordnung berufene Verwaltungsbehörde lediglich ermächtigt, über das Verhalten der Fußgänger und die zum Schutz ihrer Person und ihres Eigentums erforderlichen Maßnahmen nähere Bestimmungen zu treffen. Damit erschien dem Gerichtshof auch die gesetzliche Grundlage der in Prüfung gezogenen Verordnungsbestimmungen § 66 Abs. 2 StPolG., wegen der darin enthaltenen formalgesetzlichen Delegation vom Standpunkt seiner Verfassungsmäßigkeit bedenklich.

II. Der Verfassungsgerichtshof fand jedoch — unter Festhalten an der bisherigen Rechtsprechung zu Art. 18 Abs. 2 B.-VG. — nach eingehender Prüfung seine Bedenken nicht begründet.

1. Die Prüfung des Gesetzes ergab, daß die in Prüfung gezogene Gesetzesstelle für sich allein betrachtet gewiß als eine formalgesetzliche Delegation angesehen werden muß. Doch kommt es nicht darauf an, daß der Gesetzgeber an jener Stelle des Gesetzes, an der er eine Verwaltungsbehörde zur Verordnungsetzung beruft, auch schon den Inhalt der Regelung in einer dem Art. 18 Abs. 2 B.-VG. entsprechenden Weise bestimmt. Von einer formalgesetzlichen Delegation kann auch dann nicht gesprochen werden, wenn der Gesetzgeber an beliebigen anderen Stellen des Gesetzes den Inhalt der Verordnung in ausreichender Weise normiert. Dies trifft für die Ermächtigung nach § 66 Abs. 2 StPolG. zweifellos zu, denn das StPolG. enthält an zahlreichen Stellen Regelungen des Verhaltens der Fußgänger und der zum Schutz ihrer Person und ihres Eigentums erforderlichen Maßnahmen. Daraus ergibt sich, daß die überprüfte Gesetzesstelle keine formalgesetzliche Delegation enthält. Der vom Verfassungsgerichtshof überprüfte § 66 Abs. 2 StPolG. ist daher nicht verfassungswidrig.

2. Damit bleibt nur die Frage offen, ob eine Verordnung, die auf Grund dieser Bestimmung erlassen worden ist, inhaltlich im Gesetz ihre Deckung findet. In der überprüften Verordnungsbestimmung wird das unbegründete Stehenbleiben auf dem Gehsteig verboten, wenn der übrige Fußgängerverkehr dadurch behindert wird. Es kann zunächst nicht bestritten werden, daß die Verwaltungsbehörde